

# Außerordentliche Mitgliederversammlung Carsharing Traunstein e.V.

am 16.11.2012, 20:00 Uhr, Wochinger Bräu, Traunstein

## Protokoll

Versammlungsleiter: Georg Gotzler, Vorstand

Schriftführer: Ludger Bartels

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste (Anlage 4)

### Begrüßung

Vorstand Georg Gotzler eröffnet die außerordentliche Mitgliederversammlung um 20:10 Uhr, begrüßt die 14 anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und stellt die ordnungsgemäße Einladung fest.

### Tagesordnungspunkte:

#### 1. Genehmigung der Tagesordnung

Abstimmung über den Antrag von Wilfried Schott zur Vertagung des Tagesordnungspunktes Nr.2.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss der anwesenden 14 Mitglieder.

Der Antrag von W. Schott zur Vertagung Punkt 2 wird abgelehnt.

Abstimmung über die Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig befürwortet durch die 14 anwesenden Mitglieder der Versammlung.

#### 2. Satzungsänderung

Die bereits mit der Einladung versandte Beschlussvorlage zur neuen CST-Satzung lag ausgedruckt vor (Anlage 1). Zu den §§ 7 und 8 waren mögliche Alternativen angefügt (Anlage 2).

Erläuterungen zu den Beanstandungen des Registergerichtes und Auswirkungen auf die Satzung des CST.

Erläuterungen und Diskussion über die Satzungsänderungen.

#### § 8 Vorstand

Der Vorstand stellt die Alternativen hinsichtlich der Erteilung von Untervollmachten, insbesondere bezüglich der Aufgabe des Kassenwartes, vor. Diese werden von den anwesenden Mitgliedern anschließend diskutiert.

Abstimmung zu § 8 Vorstand:

Abstimmungsergebnis: Mit 14 Stimmen wird die in der Anlage 2 vorgestellte Alternative zu § 8 der Satzung einstimmig beschlossen.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand erläutert die Möglichkeiten ein Quorum zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzulegen.

Die Mitglieder diskutieren die Einführung eines Quorums.

Abstimmung zu § 7 Mitgliederversammlung:

Abstimmungsergebnis: Mit 14 Stimmen wird die Einführung eines Quorums gem. Anlage 2 abgelehnt; der Text gemäß Einladung wird unverändert in die Satzung aufgenommen.

Schließlich wird über die Satzung als Ganzes mit den zuvor beschlossenen Festlegungen zu § 7 und § 8 abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig mit 14 Ja-Stimmen beschließt die Mitgliederversammlung die neue Satzung des Vereins.

Weiterhin wird vorgeschlagen bei Einladungen stets darauf hinzuweisen, dass Stimmrechte übertragen werden können.

## **3. Anschaffung eines 4. Autos**

- Verfügbarkeit der Autos: Der Trend zeigt eine geringer werdende Verfügbarkeit aufgrund der gestiegenen Mitglieder / Nutzer, sowie einiger „Vielnutzer“. Die aktuelle Verfügbarkeit beträgt laut Buchungssystem 93 %. Nimmt man weiterhin an, daß nicht alle Fälle von Unterdeckung durch Buchung des „Wunschautos“ dokumentiert werden, ergibt sich eine reale Unterdeckung von etwa 10 bis 11 %.
- Die aktuelle Finanzsituation des CST zur Beurteilung der Finanzierbarkeit des 4. Autos wird kurz dargestellt.
- Weiterhin wird eine Abschätzung über die zu erwartenden Einnahmen aus dem 4. Auto besprochen.
- Vorstellung und Analyse des zum Kauf vorgesehen Fahrzeuges, einen Peugeot 206 dessen Eigentümer Christian Osório ist. Das Kaufangebot über einen Renault Scénic wurde von Rüdiger Haas zurückgezogen.

Abstimmung für die Anschaffung des 4. Fahrzeuges:

Abstimmungsergebnis: Elf Mitglieder stimmen für den Kauf des Peugeot 206 von Christian Osório. Drei Mitglieder enthalten sich.

## **4. Fahrzeugwart des 4. Autos**

Roland Enne hat sich für ein Jahr bereit erklärt der Fahrzeugwart des Peugeot 206 zu sein.

## 5. Stellplatz des 4. Autos

Der Golf soll den Winter "im Freien verbringen". Der Peugeot 206 soll in der Tiefgarage Scheibenstrasse abgestellt werden. Der Golf wird in der Schillerstraße abgestellt. Thomas Nachnebel ist der Fahrzeugwart.

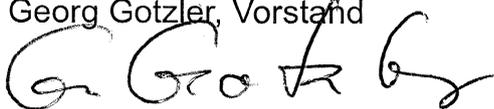
## 6. Sonstiges, Wünsche und Anträge

- Ein Mitglied stellt die Frage nach der Haftungsregelung bei Fremdnutzung, bzw. Weitergabe des Fahrzeuges an ein Nicht-Mitglied.  
Antwort des Vorstandes: In der Nutzungsordnung ist festgelegt, daß immer das Mitglied gegenüber dem Verein haftet.
- Der Kauf des 4. Autos erfolgt in der übernächsten Woche. Es erfolgt eine Benachrichtigung an alle Mitglieder, ab wann das 4. Auto zur Verfügung steht.
- Es wird ein Tresor eingebaut; Schlüssel werden in ausreichender Zahl angefertigt. Das Auto wird mit den gleichen Logos wie die beiden Citroën ausgestattet.
- Vorschlag von Thomas Lang-Nachnebel: Durch die vielen neuen Mitglieder ist es anonymer geworden. Die Mitglieder kennen sich nicht mehr. Er möchte gerne alle Mitglieder privat zum „ „ einladen. Einladung ergeht.
- Dank der Versammlung an Georg Gotzler für sein vieles Tun um unseren Verein.
- Mitteilung von Georg Gotzler für die nächsten Vorstandswahlen 2014: Er wird sich nicht mehr für den Vorstand zur Verfügung stellen, dies gilt auch für Sabine Wetzelberger.

Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter Georg Gotzler um 22:16 Uhr geschlossen.

Traunstein, 23.11.2012

Georg Gotzler, Vorstand



Ludger Bartels, Schriftführer



### Anlagen:

- 1 Beschlussvorlage neue CST Satzung
- 2 Alternativen zu den §§ 7 und 8
- 3 Präsentation
- 4 Anwesenheitsliste

# Satzung

## Carsharing Traunstein e.V.

### CST

Stand 16.11.2012

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Carsharing Traunstein e.V.**
- (2) Der Verein benutzt die Abkürzung **CST** als Namen.
- (3) Sitz des Vereins ist Traunstein.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

Der Verein tritt für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für:

1. eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs,
2. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen,
3. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln,
4. umweltschonende und sozialverträgliche Geschwindigkeiten.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen,
2. die Bereitschaft der Mitglieder, freiwillig eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h auf Landstraßen und 120 km/h auf Autobahnen einzuhalten,
3. Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen.

#### § 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr und juristische Personen werden. Je nach Dauer ihrer Zugehörigkeit besitzen die Mitglieder den Status Probemitglied oder Vollmitglied. Nach der Probemitgliedschaft kann die Aufnahme als Vollmitglied erfolgen.

(2) Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Probemitgliedschaft und die Vollmitgliedschaft sind schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Probemitglied und Vollmitglied entscheidet der Vorstand.
2. Vollmitglieder sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung die volle Mitgliedschaft innehaben oder durch Beschluss des Vorstands als Vollmitglied aufgenommen werden.
3. Die Probemitgliedschaft ist auf 120 Tage befristet und kann nicht vorzeitig beendet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
5. Mitglieder können aufgrund vereinswidrigem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Der Ausschluss eines Vollmitglieds erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit wenigstens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließt.
7. Der Austritt eines Vollmitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Satzung und in der Nutzungsordnung geregelt. Insbesondere haben alle Mitglieder Sitz-, Antrags- und Rederechte. Vollmitglieder besitzen darüber hinaus Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Personen, die im Haushalt des Mitglieds leben und die Nutzungsvoraussetzungen erfüllen, haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Rederechte. Das Mitglied kann sein Stimmrecht auf eine dieser Personen übertragen.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag, der Nutzungsanteil und die Nutzungstarife werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für:
  1. die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer/innen und des/r Kassenprüfers/in,
  2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung,
  3. die Beschlussfassung zu Anträgen,
  4. die Änderung der Satzung,
  5. die Anschaffung und Veräußerung von Fahrzeugen, es sei denn, die Mitgliederversammlung überträgt diese Aufgabe an den erweiterten Vorstand.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
  1. wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
  2. wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (5) Juristische Personen werden durch einen autorisierten Vertreter vertreten. Mitglieder können durch ein anderes Mitglied vertreten werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.
- (10) Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch briefliche Abstimmung gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine briefliche Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn kein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (12) Die Beschlüsse zur Anschaffung und Veräußerung von Fahrzeugen gelten im Innenverhältnis.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vollmitgliedern, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefugt sind.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## § 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird jeweils vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beisitzer sind Vollmitglieder und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Ein- und Verkäufe und die Vergabe von Aufträgen, die den Betrag von 3.000 EURO überschreiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Beschlussfassungen die den Betrag von 10.000 EURO überschreiten, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (3) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands gelten nur im Innenverhältnis. Sie sind schriftlich festzuhalten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

## § 10 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung.

## Alternativen:

### § 7 Mitgliederversammlung

.

.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn wenigstens die Hälfte der Vollmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann für diese Mitgliederversammlung ein Ersatztermin festgelegt werden. Beim Ersatztermin ist die Mitgliederversammlung auch mit weniger als der Hälfte der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

.

.

### § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vollmitgliedern, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefugt sind.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse aus. Er verantwortet die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorstand kann Untervollmacht erteilen oder für besonders beschriebene Aufgaben Vertreter (§ 30 BGB) benennen.

(5) Er bestellt den/die Kassenwart/in und den/die Schriftführer/in. Der/die Kassenwart/in muss nicht Mitglied des Vereines sein.



Carsharing Traunstein e.V.

außerordentliche  
Mitgliederversammlung

16.11.2012

# Tagessordnung

1. Feststellung und Genehmigung der Tagesordnung
2. Satzungsänderung
3. Anschaffung eines 4. Autos
4. Fahrzeugwart eines 4. Autos
5. Stellplatz eines 4. Autos
6. Sonstiges, Wünsche und Anträge

## 2. Satzungsänderung

- Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein
- Verfügungsbeschränkung des Vorstandes im Innenverhältnis
- Partner des Mitglieds haben Sitz- und Stimmrecht
- Abkürzung des Vereins ist CST

## 2. Satzungsänderung

### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vollmitgliedern, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefugt sind.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vollmitgliedern, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefugt sind.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse aus. Er verantwortet die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand kann Untervollmacht erteilen oder für besonders beschriebene Aufgaben Vertreter (§ 30 BGB) benennen.
- (5) Er bestellt den/die Kassenwart/in und den/die Schriftführer/in. Der/die Kassenwart/in muss nicht Mitglied des Vereines sein.

## 2. Satzungsänderung

### § 7 Mitgliederversammlung

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### § 7 Mitgliederversammlung

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn wenigstens die Hälfte der Vollmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann für diese Mitgliederversammlung ein Ersatztermin festgelegt werden. Beim Ersatztermin ist die Mitgliederversammlung auch mit weniger als der Hälfte der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## 2. Satzungsänderung

### Satzung

## Carsharing Traunstein e.V.

### CST

Stand XX.XX.2012

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Carsharing Traunstein (CST) e.V.**

(2) **Der Verein benutzt die Abkürzung CST als Namen.**

(3) Sitz des Vereins ist Traunstein.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Dies ist eine formale Korrektur des Vorstandes.

#### § 2 Zweck

Der Verein tritt für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für:

1. eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs,
2. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen,
3. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln,
4. umweltschonende und sozialverträgliche Geschwindigkeiten.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen,
2. die Bereitschaft der Mitglieder, freiwillig eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h auf Landstraßen und 120 km/h auf Autobahnen einzuhalten,
3. Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen.

#### § 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

#### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können **Einzelpersonen natürliche Personen** ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr, **Personeinheitschaften (Haushalte)** und juristische Personen werden. Je nach Dauer ihrer Zugehörigkeit besitzen die Mitglieder den Status Probemittglied oder Vollmitglied. Nach der Probemitgliedschaft kann die Aufnahme als Vollmitglied erfolgen.

Personengemeinschaften und Haushalte sind im deutschen Recht keine Rechtspersonen. Es gibt nur juristische und natürliche Personen. (Punkt 1 des Schreibens vom Registergericht)

(2) Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Probemitgliedschaft und die Vollmitgliedschaft sind schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Probemittglied und Vollmitglied entscheidet der Vorstand.

2. Vollmitglieder sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung die volle Mitgliedschaft innehaben oder durch Beschluss des Vorstands als Vollmitglied aufgenommen werden.

3. Die Probemitgliedschaft ist auf 120 Tage befristet und kann nicht vorzeitig beendet werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

5.  **Mitglieder können aufgrund vereinswidrigem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden.**

6.  **Der Ausschluss eines Vollmitglieds erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit wenigstens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließt.**

7.  **Der Austritt eines Vollmitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.**

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Satzung und in der Nutzungsordnung geregelt. Insbesondere haben alle Mitglieder Sitz-, Antrags- und Rederechte. Vollmitglieder besitzen darüber hinaus Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4)  **Personen, die im Haushalt des Mitglieds leben und die Nutzungsvoraussetzungen erfüllen, haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Rederechte. Das Mitglied kann sein Stimmrecht auf eine dieser Personen übertragen.**

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag, der Nutzungsanteil und die Nutzungstarife werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

## 2. Satzungsänderung

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für:
- die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer/innen und des/r Kassenprüfers/in,
  - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung,
  - die Beschlussfassung zu Anträgen,
  - die Änderung der Satzung,
  - die Anschaffung und Veräußerung von Fahrzeugen, es sei denn, die Mitgliederversammlung überträgt diese Aufgabe an den erweiterten Vorstand.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
- wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform schriftlich in Briefform oder elektronischer Form einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- Haushalte werden bei der Mitgliederversammlung durch ein Haushaltsmitglied, juristische Personen werden durch einen autorisierten Vertreter vertreten. Mitglieder können durch ein anderes Mitglied vertreten werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.

(10) Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch briefliche Abstimmung gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine briefliche Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn kein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.

(11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(12) Die Beschlüsse zur Anschaffung und Veräußerung von Fahrzeugen gelten im Innenverhältnis.

### § 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vollmitgliedern, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefähigt sind.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

### § 9 Erweiterter Vorstand

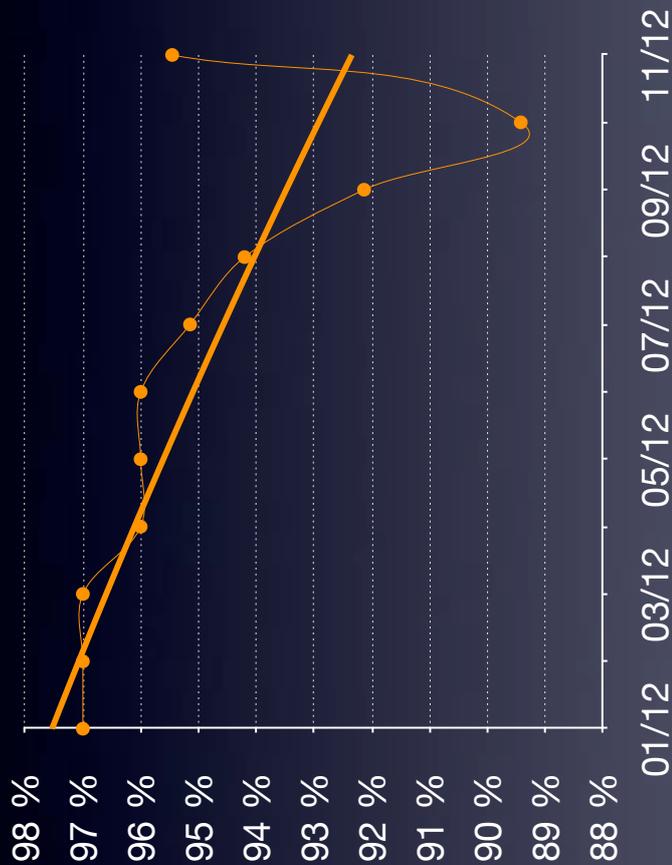
- Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird jeweils vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beisitzer sind Vollmitglieder und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Ein- und Verkäufe und die Vergabe von Aufträgen, die den Betrag von 3.000 EURO überschreiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Beschlussfassungen die den Betrag von 10.000 EURO überschreiten, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands gelten nur im Innenverhältnis. Sie sind schriftlich festzuhalten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

### § 10 Sonstige Bestimmungen

- Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung.

### 3. Anschaffung eines 4. Autos

- Verfügbarkeit



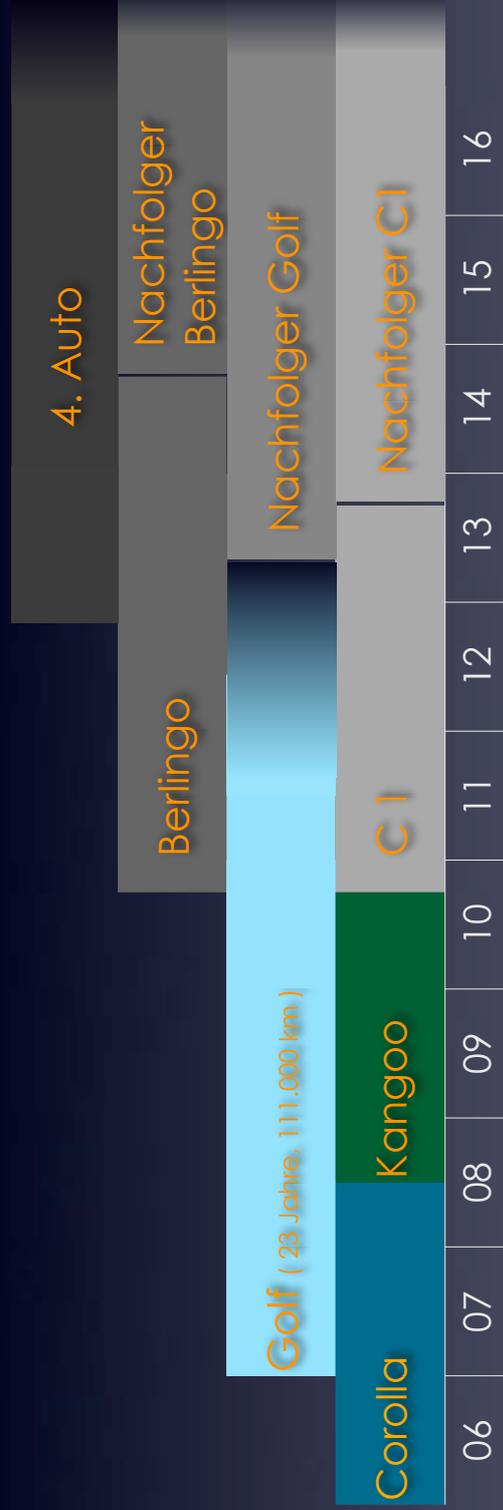
	Wunsch- auto	Alle Buchungen	Verfü- barkeit	Bemerk- ungen
01/12			97 %	
02/12			97 %	
03/12			97 %	
04/12			96 %	
05/12			96 %	
06/12			96 %	
07/12	5	103	95 %	
08/12	4	69	94 %	
09/12	7	89	92 %	
10/12	11	104	89 %	
11/12	2	44	95 %	bis 15.11.2012

Jahresdurchschnitt	95 %
Durchschnitt der letzten 3 ½ Monate	93 %
Dunkelziffer, geschätzt	4 %
<b>Reale Unterdeckung</b>	<b>11 %</b>

## 3. Anschaffung eines 4. Autos

- Ersatzbedarf bis Sommer 2013:

➔ bis zu 3 Autos!



## 3. Anschaffung eines 4. Autos

- Finanzsituation

Vereinsvermögen per 15.11.2012

Kontostände	22.986 €
33 Mitgliedereinlagen á 600 €	-19.800 €
offene Forderungen	173 €
nicht abger. Nutzung	2.600 €
Golf Restwert	100 €
<b>Summe</b>	<b>6.059 €</b>

### 3. Anschaffung eines 4. Autos

- Trägt sich ein 4. Auto?

Jahreskilometerleistung 2011 bei 3 % Unterdeckung	41.100 km
Jahreskilometerleistung 2011 bei 100% Verfügbarkeit	42.300 km
aktuelle Unterdeckung incl. 4% Dunkelziffer	11 %
somit wäre die km-Leistung eines 4. Autos:	4.700 km
bei 0,34 Ct./km und 10% Zeitgebühren sind die Einkünfte eines 4.Autos:	1.760 €
Kosten ohne Wertverlust (Steuer, Versicherung, Diesel)	1.340 €
freies Budget für Reparaturen	420 €
Gesamtkosten	1.760 €

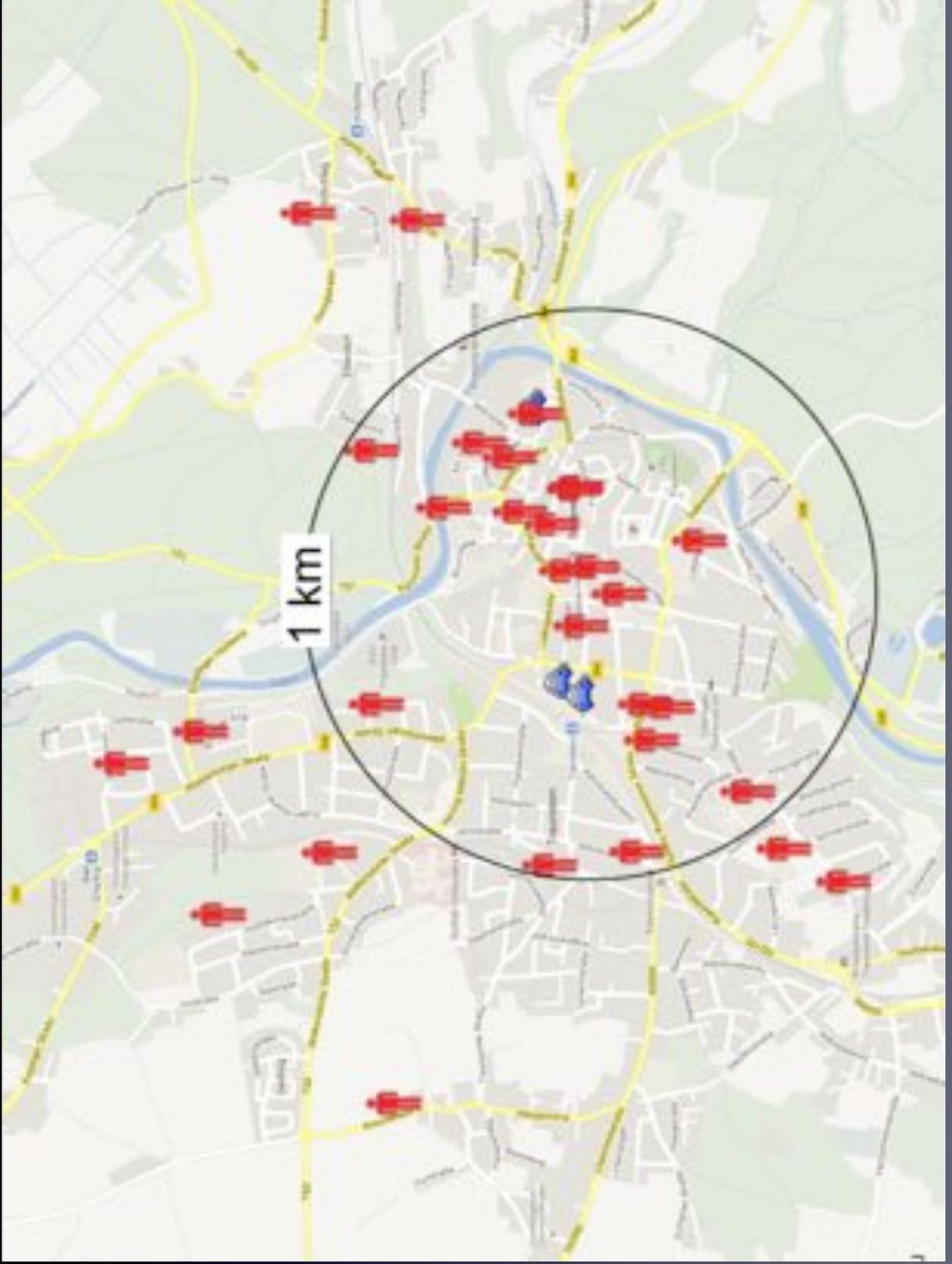
### 3. Anschaffung eines 4. Autos

- Die Auswahl

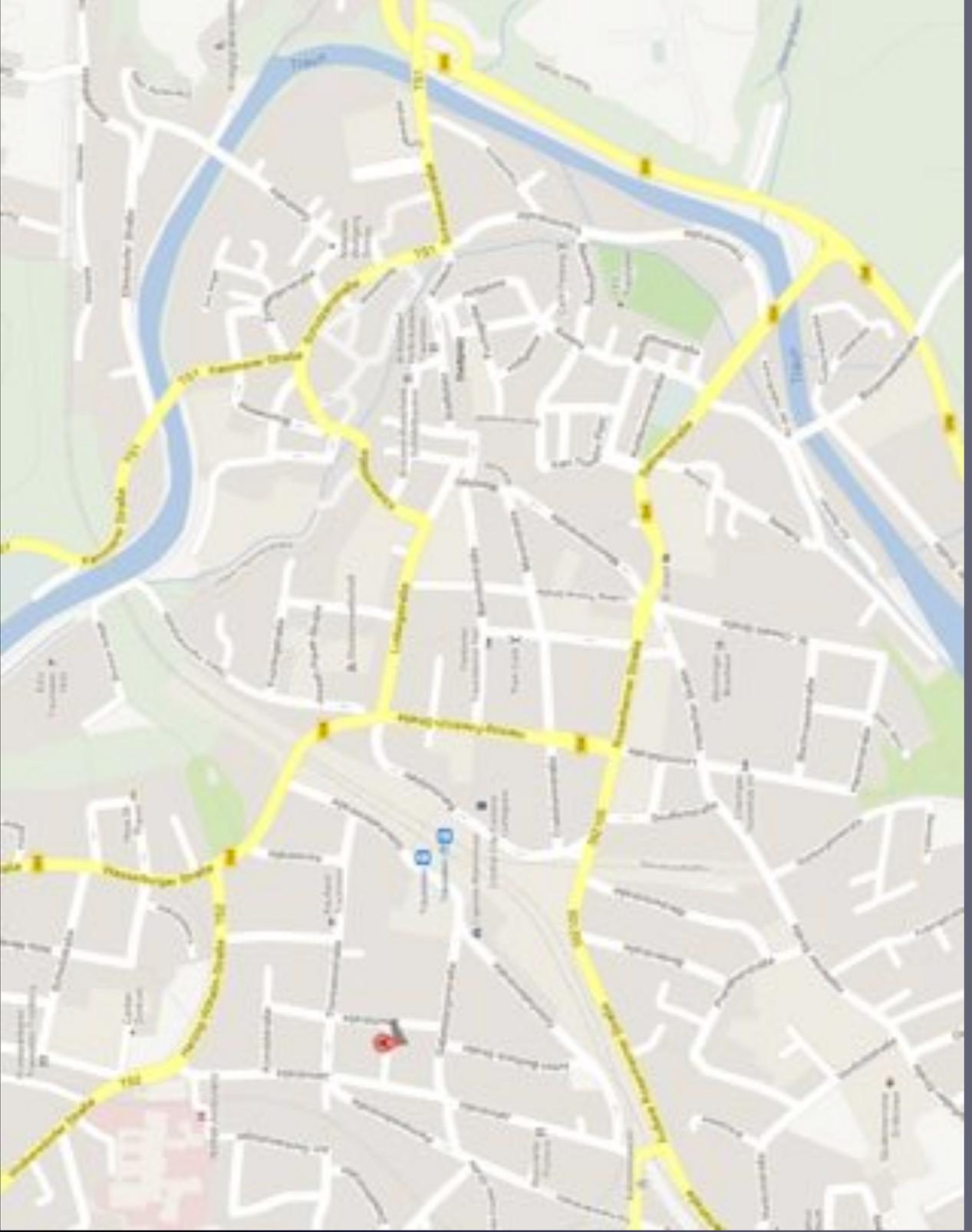
	Peugeot 206	alternative Beschaffung
<b>Motorbauart</b>	Diesel	
<b>Verbrauch</b>	ca. 5,5 l/100 km	
<b>Steuer</b>	274 €/a	
<b>EZ</b>	06 / 2005	
<b>TÜV / ASU</b>	06 / 2014	
<b>Besonderheit</b>	Airbag, ABS, ESP	
<b>km-Stand</b>	120.000 km	
<b>erf. Verschleißteile</b>	Bremsbeläge, 1 Satz Sommer- und Winterreifen, Zahnriemen	
<b>Preis</b>	2.700 € ; Raten á 90 €/Monat	
<b>Kosten Verschleißteile</b>	ca. 1.600 €	
<b>Gesamt</b>	<b>4.300 €</b>	

## 4. Fahrzeugwart des 4. Autos

5. Stellplatz des 4. Autos



5. Stellplatz des 4. Autos



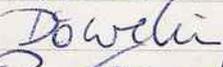
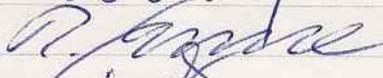
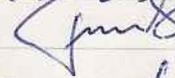
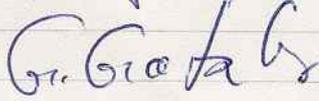
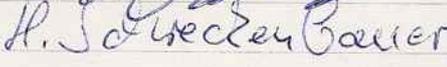
6. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Vielen Dank für's Kommen  
und allzeit unfallfreie Fahrt!

*Schorsch Gorker*

## außerordentliche Mitgliederversammlung 16.11.2012

### Anwesenheitsliste

Name, Vorname	Unterschrift
Bartels, Ludger	
Bittner, Thomas	
Chiemgauer Traunstein UG	
Döweling, Ursula	
Enne, Roland	
Funk, Rüdiger	
Göggelmann, Cordula	
Gotzler, Georg	
Sturmat, Anja	
Hachl, Norbert	
Hadulla, Martha	
Ingenieurbüro Lackenbauer	
Joerger, Ralph	
Kimmerle, Markus	
Kraus, Andreas	
Lang-Nachtnebel, Thomas	
Lauf, Sebastian	
Osório, Christian	
Regios e.G.	
Sass, Stefan	
Schätz, Hermann	
Schlonski, Maria	
Schott, Wilfried	
Schrag, Wolfgang	
Schreckenbauer, Heidi	
Schreier, Karin	
Schuhbauer, Thomas	
Suermann, Claas Lukas	
Veith, Silvia	
Wächter, Serena	
Wette-Köhler, Eugen	
Wetzelsperger, Sabine	
Wefels, Gabriele	